

Nachdem diese ausführlichen Erörterungen abgeschlossen sind, mag es statthaft sein, an ihren Zweck zu erinnern. Sie sind angestellt worden, um auf die Frage: 'Sind die *Epistolae Arelatenses* echt oder nicht?' zu der rechten Antwort zu leiten. Nun fürwahr, da nachgewiesen worden ist, dass die beiden ältesten uns erhaltenen Handschriften des neunten Jahrhunderts auf eine Urhandschrift zurückgehen, welche vor dem Jahre 560 entstanden ist, dass aber auch wichtige Stücke der *Epistolae Arelatenses*, in einem Falle unabhängig von dem Sammelort Arles gewonnen, in Rechtssammlungen sich finden, von welchen die frühesten gleichzeitig mit der Arler Urhandschrift, ja vielleicht vor derselben zusammengestellt sind —: kann da wohl Jemand, der beherzigt, dass diese Rechtssammlungen von Zeitgenossen der Urhandschrift, von kirchenrechtlich gebildeten Männern angelegt worden sind, den Gedanken fassen, dass diese Männer einem Stücke Aufnahme gegönnt hätten, welches in einer wichtigen kirchenrechtlichen Frage, der Frage des Primates in Gallien, der Wirklichkeit nicht entsprach? Wären die *Epistolae Arelatenses*, von welchen einzelne Stücke durch andere Sammlungen wiederholt als echt bezeugt werden, deren Inhalt, das Recht des Bisthums Arles auf den gallischen Primat, somit wenigstens in Einzelfällen als unantastbar hingestellt wird, in anderen Stücken wirklich gefälscht, dann würde — wofern man nur an ihrer Zusammenstellung im sechsten Jahrhundert festhält — ihre Erdichtung einer Zeit angehören, in welcher bei der damals jüngst erst verlorenen thatsächlichen Unabhängigkeit der gallicanischen Kirche von Rom¹ Papstbriefe zu fälschen noch gar kein Anlass vorlag.

So wenig man nach diesen Ueberlegungen einem Verdachte gegen die *Epistolae Arelatenses* Raum geben möchte, es soll doch noch die äussere Beschaffenheit der einzelnen Stücke betrachtet, es soll erörtert werden, ob sie in ihren Formeln den echten Schriftstücken ihrer Zeit entsprechen.

et Deum patrem laudabis. Id sequitur', dann ist ihr Sinn klar: der Schreiber der Urhandschrift — denn auf die Handschrift 2 passt die Angabe nicht — wollte dem Leser, falls er nach dem hier ausgelassenen Glaubensbekenntnis des Papstes Verlangen trüge, die Anweisung geben, neun Blätter derselben Lage zurückzuschlagen, er werde dann — auf dem neunten Blatte — da, wo die zweite Columnne beginnt, das gesuchte Bekenntnis finden. Da nun in der That im drittletzten Briefe Papst Pelagius sein Glaubensbekenntnis entwickelt und dabei mit den Worten anhebt: 'Credo igitur in unum Deum patrem etc.', so wird dadurch nahe gelegt, nicht nur die letzte Lage der Urhandschrift, sondern auch alle anderen wiederherzustellen, um durch die dabei mögliche Vertheilung der Briefe vielleicht ihre Unordnung in den jetzt uns vorliegenden Handschriften — vgl. die erste Beilage — zu erklären und so einen Massstab ihrer Neuordnung zu gewinnen; aber so verlockend diese Aufgabe auch erscheinen mag, ich muss es mir hier leider mit Rücksicht auf den mir zugemessenen Raum versagen, näher darauf einzugehen. 1) Ich widme dieser Frage am Schlusse der Arbeit eine besondere Ausführung.